



120/3

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
13. März 1964

Nr. 1296

Mit RRB Nr. 5700 vom 5. November 1963 wurde das Baureglement der Gemeinde Witterswil, in welchem die rechtlichen Grundlagen für das Bauplanverfahren verankert wurden, genehmigt.

Das mit der Planung beauftragte Büro F. Lodewig in Basel hat in Zusammenarbeit mit den Behörden die künftige bauliche Gestaltung des Dorfes eingehend studiert. Die Gemeinde Witterswil unterbreitet nun dem Regierungsrat den allgemeinen Zonenplan über das gesamte Baugebiet der Gemeinde zur Genehmigung.

Die Studien dieser Planung erfolgten nach neuesten Erkenntnissen und tragen der gegenwärtig starken Bautätigkeit und der künftigen baulichen Entwicklung der Gemeinde Rechnung. Im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Ortsplanung wurde auch die Korrektur bzw. Verlegung der Kantonsstrasse vom Kanton eingehend geprüft. Diese Möglichkeiten wurden in drei Varianten festgehalten. Einer dieser Verlegungsvorschläge sah die Strassenführung längs der Bahn vor. Die Einwohnergemeindeversammlung vom 3. November 1960 lehnte jedoch in einer einstimmigen Resolution diese Variante ab. In einem zweiten Projekt wurde die Strasse in den Talboden verlegt. Die Gemeindeversammlung hat sich auch gegen diese Lösung ausgesprochen. Die ganze Angelegenheit wurde hierauf durch die technischen Organe des Bau-Departementes einer nochmaligen Prüfung unterzogen. Inzwischen hat der Kanton Baselland eine weitsichtige Strassenplanung durchgeführt, wobei ein Arm des Strassennetzes den Anschluss des Leimentals ermöglicht. Diese neue Strasse wird nördlich von Witterswil projektiert. Die Anschlüsse auf dieses Bauwerk sind nur an speziell ausgebauten Anschlusspunkten möglich. Auf Grund dieser Verhältnisse steht fest, dass nach dem Bau der vorerwähnten Express-Strasse die heutige Kantonsstrasse nur noch den Charakter lokaler Ortsverbindungen besitzt. Die neue von

Baselland projektierte Express-Strasse wird somit den regionalen Verkehr aufnehmen. Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, kann auf eine neue Trasseführung im Dorfbereich verzichtet werden, da eine Korrektur der Kantonsstrasse innerhalb des Dorfkerns Witterswil genügen wird. Gestützt auf diese Tatsache hat die Gemeinde den Zonenplan in der Zeit vom 18. August bis 18. September 1962 zur öffentlichen Auflage gebracht. Während der Auflagefrist haben folgende Grundeigentümer Einsprache erhoben: Jules Thomann, Robert Schmidli und Emil Laub. Sämtliche Einsprecher verlangten eine Erweiterung des Bauzonengebietes. Der Gemeinderat hat die Wünsche der Rekurrenten in Wiedererwägung gezogen. Er fasste hiezu aber keinen Beschluss und überliess den Entscheid der Gemeindeversammlung. Diese hat am 14. Februar 1963 den Einsprechern hinsichtlich der Zonenerweiterung entsprochen und den Zonenplan genehmigt.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell ist festzuhalten, dass es sich hier nur um den Zonenplan handelt. Es ist aber vom planungstechnischen Standpunkt aus unbedingt erforderlich, dass als Ergänzung hiezu unverzüglich die Strassen- und Baulinienpläne ausgearbeitet werden.

Es wird

beschlossen:

1. Dem Zonenplan der Gemeinde Witterswil wird die Genehmigung erteilt.

2. Da mit diesem Plan nur die verschiedenen Zonen ausgeschieden sind, wird die Gemeinde verhalten, unverzüglich die hiezu erforderlichen Strassen- und Baulinienpläne auszuarbeiten.

Genehmigungsgebühr: Fr. 24.--

Publikationskosten: Fr. 14.--

Total Fr. 38.-- (Staatskanzlei Nr. 199) NN

Ausfertigungen Seite 3

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (4)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)
Kant. Planungsstelle (2), mit Akten und 1 gen. Plan
Kreisbauamt III, Dornach, mit 1 gen. Plan
Amtschreiberei Dorneck, Dornach, mit 1 gen. Plan
Kant. Finanzverwaltung (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Witterswil
Baukommission der Einwohnergemeinde Witterswil, mit 2 gen. Plänen
Amtsblatt (Publikation Ziff. 1 des Dispositivs)

